

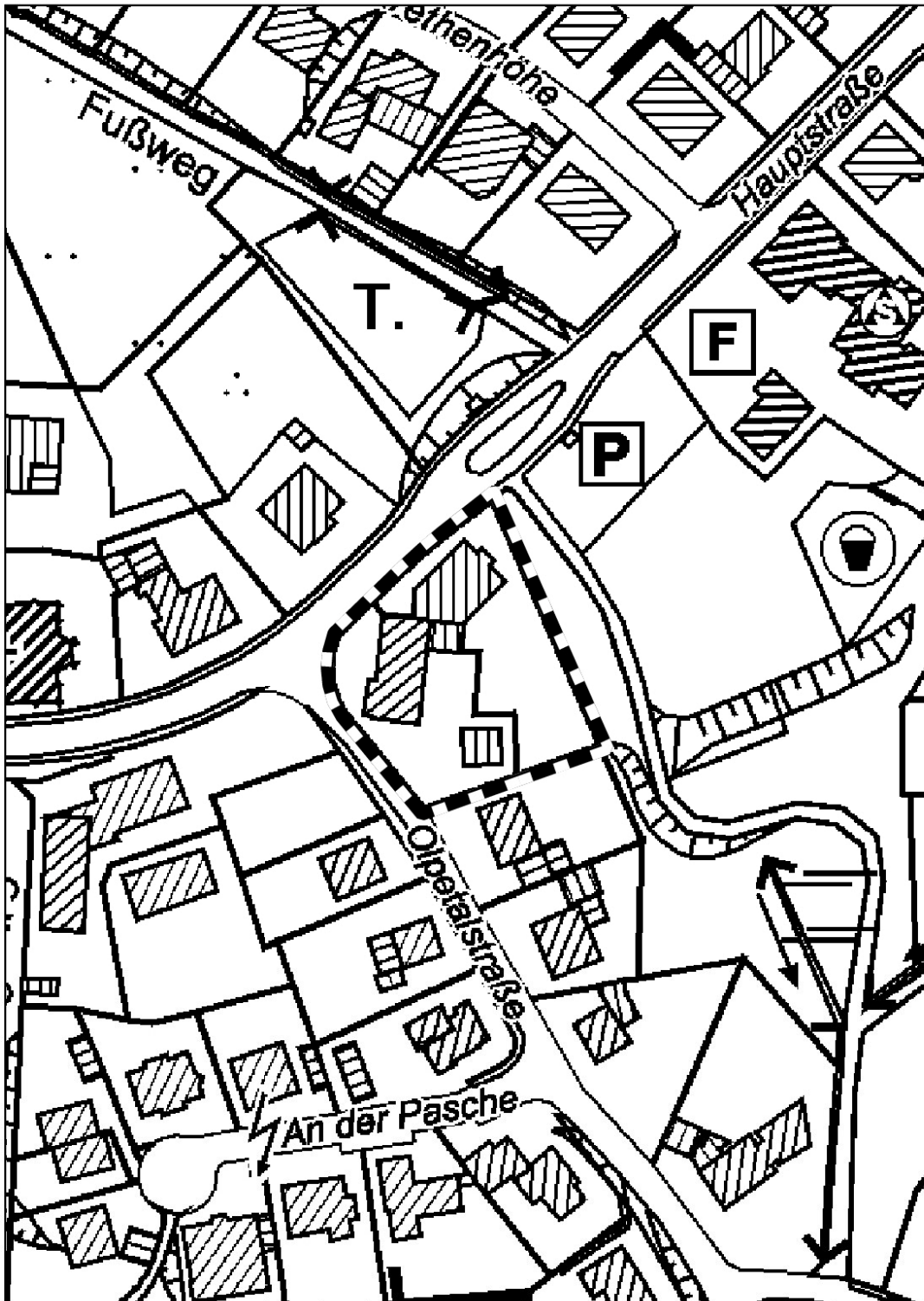
Bebauungsplan 39 „Olpe-Süd“, 27. Änderung; öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes wird zugestimmt.**
- 2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 39 (Olpe - Süd) - 27. Änderung wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist Erhöhung der möglichen überbaubaren Grundstückfläche durch Änderung der Gebietscharakteristik von einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) in ein besonders Wohngebiet (WB) im Zentrum des Ortsteils Olpe. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.**
- 3. Der Bebauungsplan 39 (Olpe - Süd) - 27. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.**
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes 39 (Olpe - Süd) - 27. Änderung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.**

Ziel der Planung ist die Erhöhung der möglichen überbaubaren Grundstückfläche durch Änderung der Gebietscharakteristik von einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) in ein besonders Wohngebiet (WB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 39 „Olpe-Süd“, 27. Änderung ist aus dem nachfolgend dargestellten Planausschnitt ersichtlich:





Kürten

 Der Bürgermeister

 Karlheinz-Stockhausen-Platz 1

 51515 Kürten

BP 39 Olpe Süd, 27. Änderung

Geltungsbereich Änderung

Maßstab: 1:1.000

erstellt am: 06.03.2025

© Datenlizenz Deutschland Land NRW

 2025 / Katasterbehörde des

 Rheinisch-Bergischen Kreises

 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

© Rheinisch-Bergischer Kreis,

 Amt für Liegenschaftskataster

 und Geoinformation, 2025

Bebauungsplan 39 „Olpe-Süd“, 27. Änderung

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Der Planentwurf sowie die Begründung und die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Informationen können in der Zeit vom

27.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026

im Internet unter <https://www.kuerten.de/aktuelle-planverfahren> und <https://beteiligung.nrw.de/portal/kuerten/beteiligung/themen> eingesehen werden.

Der Planentwurf sowie die Begründung und die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen außerdem in der genannten Frist im Rathaus der Gemeinde Kürten 3. Obergeschoss, Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten während der allgemeinen Dienstzeiten und zwar werktags

Montag, Dienstag und Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der oben genannten Fristen können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an planungsamt@kuerten.de übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Kürten, Gemeindeentwicklungsplanung und Umwelt, Karlheinz- Stockhausen- Platz 1, 51515 Kürten gerichtet oder zur Niederschrift an vorgenannter Stelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Die in den Bauleitplanungen genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können im Rathaus der Gemeinde Kürten 3. Obergeschoss, Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten während der vorgenannten allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen
- Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Veröffentlichung des Entwurfes zum Bebauungsplan 39 „Olpe-Süd“, 27. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kürten, den 20.04.2026

Mario Bredow

Bürgermeister

Bebauungsplan 109 „Auf der Brache“; öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes 109 „Auf der Brache“ wird gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung einer Wohnbebauung zur Befriedigung des stetig steigenden Wohnflächenbedarfs.

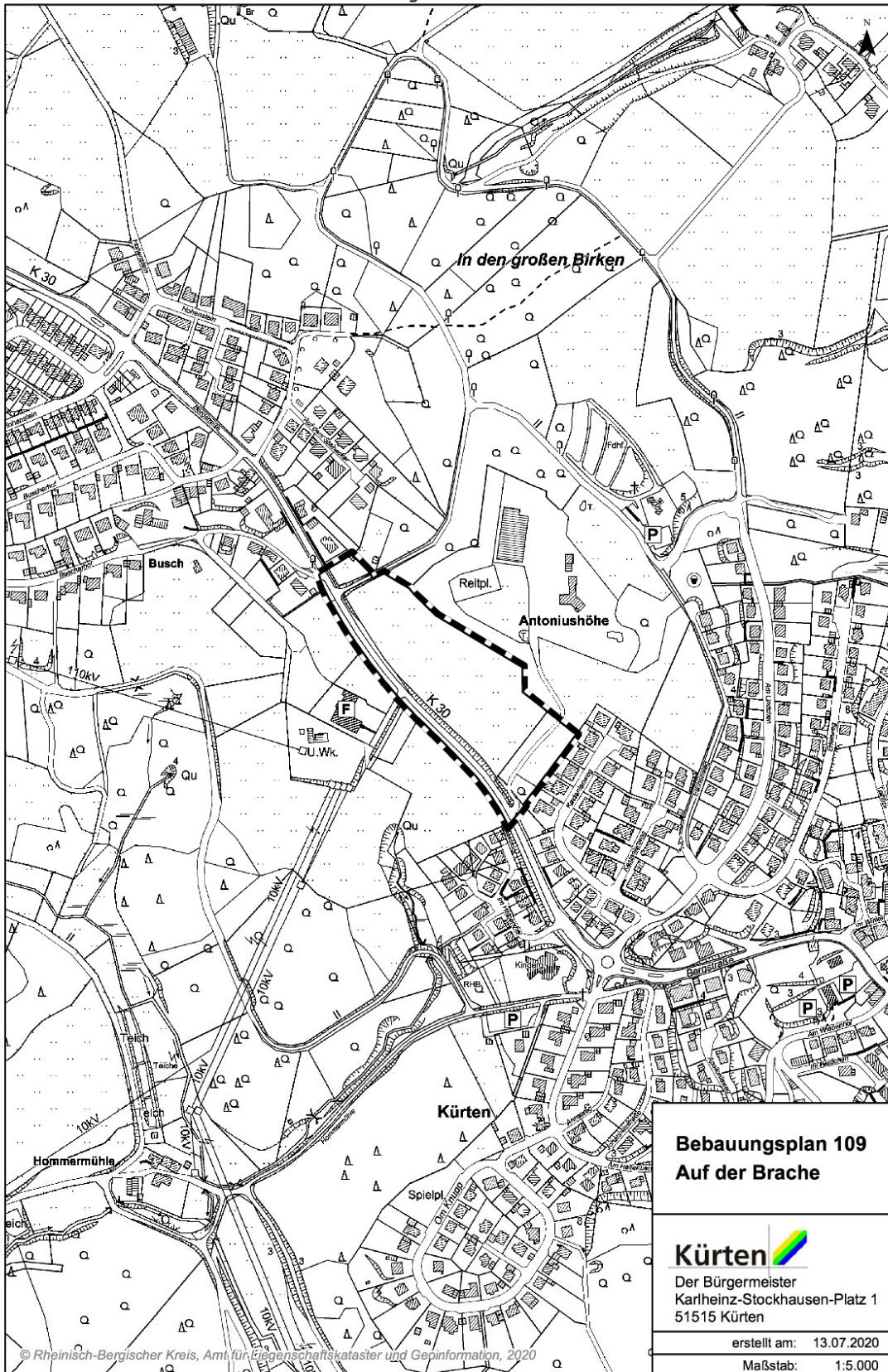
Der Rat der Gemeinde Kürten hat hierzu in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Bebauungsplan 109 „Auf der Brache“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens wurde der Bebauungsplan durch das Oberverwaltungsgericht Münster für unwirksam erklärt. Die Entscheidung beruht auf festgestellten materiellen Mängeln. Die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzte aufschiebende Bedingung, wonach die Umsetzung des Bebauungsplanes in Gänze erst vollzogen werden kann, wenn das bestehende Regenrückhaltebecken „RRB - Im Helpenthal“ erweitert wurde, ist nach Entscheidung des Gerichts aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage nicht zulässig. Auch die fehlende Bestimmung von unteren Bezugspunkten für die Gebäudehöhenfestsetzung in den Teilgebieten WA 3 und WA 4 wurde vom Gericht gerügt.

Nach Maßgabe des § 214 BauGB sind die festgestellten Mängel heilbar.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 109 „Auf der Brache“ ist aus dem nachfolgend dargestellten Planausschnitt ersichtlich:

Anlage 1



Bebauungsplan 109 „Auf der Brache“

Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Der Planentwurf sowie die Begründung und die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Informationen können in der Zeit vom

27.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026

im Internet unter <https://www.kuerten.de/aktuelle-planverfahren> und <https://beteiligung.nrw.de/portal/kuerten/beteiligung/themen> eingesehen werden.

Der Planentwurf sowie die Begründung und die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen außerdem in der genannten Frist im Rathaus der Gemeinde Kürten 3. Obergeschoss, Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten während der allgemeinen Dienstzeiten und zwar werktags

Montag, Dienstag und Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der oben genannten Fristen können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an planungsamt@kuerten.de übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Kürten, Gemeindeentwicklungsplanung und Umwelt, Karlheinz- Stockhausen- Platz 1, 51515 Kürten gerichtet oder zur Niederschrift an vorgenannter Stelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Die in den Bauleitplanungen genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können im Rathaus der Gemeinde Kürten 3. Obergeschoss, Gemeindeentwicklung und Umwelt, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten während der vorgenannten allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Neben dem Umweltbericht sowie dem Umweltbericht in der Änderungsfassung mit Informationen zu

- Flächenverbrauch, Landschaft / Ortsbild
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Klima / Luft
- Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt
- Boden, Wasser, Kultur und Sachgütern

sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)
- Artenschutzrechtliches Gutachten mit Untersuchung auf das Vorkommen von Fledermäusen

Boden und Entwässerung

- Bodengutachten
- Ergänzende Aussagen zum Umgang mit den Niederschlagsabflüssen auf Grundlage zusätzlicher Versickerungsversuche in Schürfen
- Fließwegeanalyse
- Ausführungsplanung Straßenbau

Klima

- Klimatologische Stellungnahme zur Auswirkung des Bebauungsplans 109 „Auf der Brache“ auf lokale Kaltluftprozesse

Lärm

- Schalltechnische Untersuchung

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Anhang 2

Die Veröffentlichung des Entwurfes zum Bebauungsplan 109 „Auf der Brache“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kürten, den 17.04.2026

Mario Bredow

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kürten für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Kürten mit Beschluss vom 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	
Gesamtbetrag der Erträge auf	47.571.940 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.642.730 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.103.600 EUR
somit auf	54.539.130 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.307.720 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.512.420 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.126.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.207.740 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.400.840 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	194.400 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan wird im Teilplan 160101 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **13.080.840 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag an **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **108.567.140 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **6.967.190 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 374 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 720 v.H.
2. **Gewerbesteuer nach Ertrag** auf 480 v.H

§ 7

Der Haushaltsausgleich wird in 2026 fiktiv erreicht, ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht aufgestellt werden.

§ 8

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragsatzung zu ändern, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Jahresfehlbetrag von 2 v.H. entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis von mehr als 2 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW.

Ziffer 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen, deren Höhe nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, zu denen bei Überschreitung nach § 13 I KomHVO NW vor Ausweisung im Haushaltsplan eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. mindestens aber eine Anschaffungs- oder Herstellungskosten- und Folgekostenberechnung aufzustellen ist, wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für die übrigen Maßnahmen auf 50.000 € festgesetzt.

§ 10

Zum Zwecke der Stellenbewirtschaftung dürfen Beamte vorübergehend unterjährig auf Stellen von Tariflich Beschäftigten und Tariflich Beschäftigte auf Stellen von Beamten geführt werden, soweit dafür ein dienstliches Interesse besteht.

§ 11

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO sind Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen gelten folgende Regelungen:

- (1) Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/Leistung bereits erteilt wurde. Nachweise hierüber sind erforderlich. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar, in das übertragen wurde.
- (2) Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen sind ebenfalls nur dann zulässig, wenn eine Maßnahme begonnen bzw. der Auftrag für die Lieferung/Leistung bereits erteilt wurde. Ebenso ist eine Ermächtigungsübertragung möglich, wenn eine Ausschreibung bereits stattgefunden hat. Über die Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen ist ein Nachweis zu erbringen. Die Ermächtigungsübertragungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (3) Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- (4) Ermächtigungsübertragungen sind nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel im Produkt-Budget zur Verfügung stehen.
- (5) Ermächtigungsübertragungen nach den Ziffern 1-3 werden auf Antrag durch den Kämmerer genehmigt. Die einzuhaltende Frist wird im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussarbeiten festgelegt. Die Notwendigkeit einer Ermächtigungsübertragung ist nachvollziehbar zu begründen.
- (6) Die Ermächtigungsübertragungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2026 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW fristgerecht mit Bericht vom 16.03.2026 an die untere Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Verfügung des Landrats des Rheinisch Bergischen Kreises vom 08.04.2026 wurde

festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2026 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) insgesamt den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung entspricht.

Die Haushaltssatzung 2026 (nebst Haushaltsplan und Anlagen inkl. mittelfristiger Finanzplanung) wird hiermit gemäß § 80 V GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2026 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) kann von den Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2027 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 15.04.2026
Mario Bredow
Bürgermeister